

Die neue EU-PSM-Zulassungsverordnung: Kleine, aber richtige Schritte für den Gewässerschutz

Das Europäische Parlament hat am 13. Januar 2009 im Rahmen der 2. Lesung dem Kompromiss zum EU-Pflanzenschutzpaket mit großer Mehrheit zugestimmt. Der DVGW hat den Entwurf insbes. des neuen PSM-Zulassungsverfahrens seit Mitte 2006 eng begleitet und in zahlreichen Stellungnahmen eine stärkere Verankerung des Gewässerschutzes gefordert.

Im Folgenden werden die aus Sicht des DVGW maßgeblichen Aspekte der neuen Verordnung herausgestellt und kommentiert:

1. Verankerung des Vorsorgeprinzips: Es dürfen nur aktive Wirkstoffe oder Produkte auf den Markt gebracht werden, die keine nachteiligen Effekte auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besorgen lassen; zweifelsohne ein wichtiger Meilenstein!
2. Klare Definition von Pestizidrückständen: Erstmals werden „Pestizidrückstände“ definiert. Mit Blick auf die aktuelle Diskussion um „relevante Metabolite“ ist dies hilfreich. Danach ist ein Metabolit relevant, sofern er vergleichbare Eigenschaften der Muttersubstanz hinsichtlich seiner pestiziden Eigenschaften aufweist.
3. Strenge Ausschlusskriterien für die Zulässigkeit von aktiven Substanzen (Wirkstoffen): Es wird zukünftig der Grundsatz bestehen, dass bedenkliche Stoffe nicht in Pflanzenschutzmitteln sein dürfen. Die Entscheidung hierüber wird allein durch die Feststellung der stofflichen Eigenschaften, d. h. über ein gefahrenbasiertes Vorgehen getroffen werden. Verglichen mit der üblichen Vorgehensweise nach gültigem EG-Stoffrecht, bedeutet dies einen maßgeblichen Systemwechsel, den der DVGW ausdrücklich unterstützt. Gegenüber des bisherigen risikobasierten Ansatzes (d. h. über eine zeit- und ressourcenaufwändige Risikobewertung, einschließlich einer quantitativen Abschätzung der Exposition) dürfen zukünftig nur aktive Substanzen zugelassen werden, die nachweislich nicht
 - a. krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch bzw. endokrin wirksam sind
 - b. zu den persistenten organischen Schadstoffen (POP) gehören
 - c. gleichzeitig persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder gleichzeitig sehr persistent und sehr akkumulierend (vPvB) sind.
4. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln: Sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche oder tierische Gesundheit und auch nicht auf das Grundwasser haben. Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer, umweltbezogener oder trinkwasserbezogener Bedeutung müssen routinemäßig anwendbare Methoden vorliegen – zweifelsohne ein Fortschritt für das Erkennen von Rohwasserbelastungen.
5. Keine nachteiligen Auswirkungen auf Wasser: Ein Pflanzenschutzmittel, das konsequent nach den Maßgaben der guten fachlichen Praxis angewendet wird, darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche oder tierische Gesundheit direkt oder über das Trinkwasser oder auf das Grundwasser haben. Es sind auch jene Stoffe zu betrachten, die im Rahmen der Wasseraufbereitung entstehen. Dieser Aspekt wurde völlig neu aufgenommen und reflektiert die Diskussion um die Anwendung von Tolyfluanid und den im Rahmen der Ozonung entstehenden Metabolite (DMS und NDMA) – eine wichtige Verknüpfung zu den Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie.
6. Verknüpfung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 und 7 (2) und (3)) und der EG-Trinkwasserrichtlinie: In Artikel 7 der Wasser-Rahmen-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Wasserkörper derart zu schützen, dass der erforderliche Aufwand in der Wasseraufbereitung reduziert werden kann. Zukünftig wird die PSM-Zulassung mit dieser für die Trinkwassergewinnung wichtigen Anforderung der Wasser-Rahmenrichtlinie verknüpft – ein Erfolg.

7. Gegenseitige Anerkennung von Zulassungen: Mit dieser Regelung zielt die Europäische Kommission vor allem auf eine Harmonisierung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln ab. Europa wird dazu in 3 Zonen – eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Zone – eingeteilt. Deutschland wird zur mittleren Zone gehören, die sich mit 12 Mitgliedstaaten, von Rumänien bis Irland, erstrecken wird. Die von einem Mitgliedstaat erteilte Zulassung, soll von einem zweiten Mitgliedstaat, der zur selben Zone gehört, mit einer kurzen Entscheidungsfrist von 120 Tagen „verpflichtend“ anerkannt werden. Diese sehr willkürliche naturwissenschaftlich nicht begründbare Zonierung, die auch die Ermessensspielräume der Mitgliedstaaten stark beschneidet, haben DVGW/BDEW wie auch EUREAU von Anfang an kritisiert. Letztendlich konnte zumindest erreicht werden, dass Mitgliedstaaten die Zulassung eines anderen Staates, unter Berücksichtigung nationaler Randbedingungen und Risikominimierungsmaßnahmen ablehnen oder verändern können – ein Kompromiss.
8. Aufzeichnungspflichten (mindestens 3 Jahre) für Produzenten und Handel: Dies betrifft den Zeitpunkt, die Applikationsmenge, das Gebiet und die Kulturpflanze auf die der Wirkstoff appliziert wurde. Relevante Daten sind den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dritte wie bspw. die Wasserversorger können Zugang zu diesen Daten über die zuständige Behörde erhalten – eine wichtige Informationsquelle für das Auftreten von PSM und deren Metaboliten in Trinkwassereinzugsgebieten.
9. Option für ein Nach-Zulassungsmonitoring: Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sind künftig verpflichtet auf Anordnung der zuständigen Behörde ein Nach-Zulassungsmonitoring zu betreiben und die Ergebnisse vorzulegen. Diese Verpflichtung ist auf nachdrückliche Forderung der Wasserversorgungswirtschaft aufgenommen worden. Ziel ist es, die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln über die Zulassung der aktiven Stoffsubstanzen hinaus in mögliche Umweltauswirkungen der PSM-Anwendung einzubeziehen. Auf der Basis der Monitoringergebnisse ist zu prüfen inwieweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. im Rahmen einer Nachprüfung die Zulassung zu widerrufen ist – aus Sicht der Wasserversorgungswirtschaft ein pragmatisches Konzept.